

**Nichtamtliche Begründung zum Kirchengesetz
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland¹**

A. Allgemeines

1. Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wurde auf der Grundlage der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entworfen, die ein gemeinsames Profil geschaffen hat und Grundstandards gesetzt hat. Die Richtlinie übernimmt beim Thema "Sexualisierte Gewalt" Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen. Sie war dabei an einer nachhaltigen Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch interessiert, um den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Bereich evangelischer Einrichtungen und des gemeindlichen Lebens sowie in diakonischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen und den diakonischen Einrichtungen. Die EKM hat bereits wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen und Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt implementiert. Ziel dieser Maßnahmen ist es sexualisierte Gewalt zu verhindern und Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Erwachsenen mit Handicaps, Menschen, die der Pflege bedürfen oder Menschen, die unter besonderen Bedingungen in Heimen oder Anstalten leben, zu schützen. Vor allem Minderjährige können durch sexualisierte Gewalt in ihrer gesamten psychischen und psychosexuellen Entwicklung gestört und nachhaltig geschädigt werden. Aber auch, wenn es nicht zur Ausbildung solcher Störungen kommt, sehen sich Betroffene nicht selten in ihrer Selbstachtung und Selbstliebe behindert, im Erleben einer lustvollen Sexualität und befriedigenden Partnerschaft und in ihrem körperlichen und seelischen Wohlbefinden.
2. Für die Umsetzung der zum Schutz vor sexualisierter Gewalt notwendigen Maßnahmen war ein Kirchengesetz notwendig, da nur dadurch sichergestellt werden kann, dass den in der Kirche Mitarbeitenden Verpflichtungen auferlegt werden können, die helfen, diesen Schutz zu gewährleisten. Auf der anderen Seite bietet ein Kirchengesetz die Möglichkeit, auch Rechte der von sexualisierter Gewalt Betroffenen zu stärken, die im Zweifelsfall auch einklagbar sind.

B. Die Vorschriften im Einzelnen

Präambel

Die Präambel beschreibt das Grundverständnis des Gesetzes und die Beweggründe, von denen das Gesetz geprägt ist. Der in der Präambel wiedergegebene Begriff des „christlichen Menschenbildes“ ist ein Begriff, der im Kontext moderner Forschungsentwicklung und damit verbundenen ethischen Fragen von Bedeutung ist. 1989 haben die christlichen Kirchen in ihrer gemeinsamen Erklärung "Gott

¹ Da das Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Wesentlichen auf der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufbaut, wurden in die Begründung des Kirchengesetzes der EKM wesentliche Passagen aus der Begründung der Richtlinie übernommen.

ist ein Freund des Lebens" formuliert: "Jeder Mensch, wie immer er ist, gesund oder krank, mit hoher oder mit geringer Lebenserwartung, produktiv oder eine Belastung darstellend, ist und bleibt 'Bild Gottes'." Der Mensch verdankt sein Sein als Person der vorbehaltlosen Anerkennung durch Gott, die zur wechselseitigen Anerkennung der Menschen untereinander verpflichtet. In dieser Erkenntnis und Überzeugung sieht sich die evangelische Kirche vor den Auftrag gestellt, jedes Leben zu schützen und leitet hieraus ihren kirchlichen Schutzauftrag her. Folge dieses Schutzauftrages ist eine Kultur der gegenseitigen Achtung und des Respekts, die untrennbar zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört und damit Basis kirchlicher und diakonischer Arbeit ist.

Abschnitt 1: Grundsätzliches

Zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

Absatz 1 beschreibt den Regelungszweck des Gesetzes. Darüber hinaus stellt er klar, dass die Grundsätze des Gesetzes in allen in der Kirchenverfassung der EKM genannten Bereichen gelten. Für das Diakonische Werk stellt Absatz 2 klar, dass es für die Ingeltungsetzung des Gesetzes des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

Zu § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Absatz 1:

1. Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“, „sexueller (Kindes-)Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“ oder „sexuelle Ausbeutung“ werden teilweise synonym in verschiedenen Kontexten verwendet. Die genannten in der Praxis, in der wissenschaftlichen Fachliteratur und im Strafrecht unterschiedlichen Begriffe legen es nahe, für den kirchlichen und diakonischen Bereich mit der Vorschrift eine Legaldefinition vorzusehen. Die Richtlinie bedient sich der Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“, die mit Zustimmung der Kirchenkonferenz seit 2013 im kirchlichen Sprachgebrauch genutzt wird. Gleiches gilt für den Bereich der Diakonie. Dies ist dokumentiert in der gemeinsam von EKD und Diakonie Deutschland herausgegebenen Arbeitshilfe bei sexualisierter Gewalt. Auch die katholische Kirche verwendet diesen Begriff in gleicher Weise.
2. Die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1 orientiert sich in seiner Ausgestaltung mit dem Würdebezug und den Handlungen des Bezweckens und Bewirkens an § 3 Absatz 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Die Legaldefinition in § 2 Absatz 1 Satz 1 enthält die grundsätzliche Definition der sexualisierten Gewalt. Anders als in § 184i StGB bedarf es – wie Absatz 1 Satz 2 deutlich macht – keines körperlichen Bezugs, sodass verbale Äußerungen mit Sexualbezug ausreichend sind. Entsprechend § 3 Absatz 4 AGG sollen auch Aufforderungen gegenüber Dritten oder dem Opfer selbst in den Begriff der sexualisierten Gewalt einbezogen werden. Der Begriff der „Aufforderung“ grenzt sich gegenüber dem Begriff der „Anweisung“ (vgl. auch § 3 Absatz 5 AGG) ab und macht deutlich, dass es nicht auf arbeitsrechtliche Weisungen ankommt, was u.a. bei ehrenamtlicher Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Durch Absatz 1 Satz 3 wird das Unterlassen mit einbezogen, soweit eine Pflicht zur Abwendung des Verhaltens Dritter besteht. Hiermit sollen insbesondere Fälle erfasst werden, in denen Aufsichts- und Organisationspflichten verletzt werden. Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatz 1 Satz 1 immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die Richtlinie keinesfalls hinter dem Schutz des Strafrechts zurückbleibt. Dies entspricht auch den für § 3

Absatz 4 AGG geltenden Grundsätzen. Hiernach sind nämlich sexuelle Handlungen unabhängig von einer besonderen Schwere stets eine Belästigung. Die Vorschriften der §§ 232 bis 233 a StGB sind einbezogen, da diese Tatbestände auch beim Tätigkeitsverbot in § 5 genannt sind. Diese Fälle mögen zwar sehr selten sein, jedoch kann § 232a Absatz 1 Nr. 2 StGB im Einzelfall verwirklicht sein. Demnach wird die Veranlassung einer Person unter einundzwanzig Jahren, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, bestraft.

3. Absatz 1 setzt voraus, dass das Verhalten „unerwünscht“ ist. Verhaltensweisen, die vom Willen des Betroffenen gedeckt sind, bzw. im Einvernehmen mit diesem erfolgen, stellen im Ausgangspunkt keine sexualisierte Gewalt dar. In diesen Fällen kann jedoch das Abstinenzgebot verletzt sein (§ 4 Absatz 2). Daraus folgt, dass bei sexualisierter Gewalt das Abstinenzgebot ebenfalls verletzt sein kann, die Verletzung des Abstinenzgebots impliziert aber umgekehrt noch keine sexualisierte Gewalt. Ein unerwünschtes Verhalten kann in besonders gelagerten Fällen auch bei einer Zustimmung des Betroffenen vorliegen, wenn die Zustimmung objektiv nicht als wirksam anzusehen ist. Dies kann insbesondere bei Minderjährigen oder Personen, bei denen die Willensbildung beeinträchtigt ist, gegeben sein. Für diese Fälle enthalten Absätze 2 und 3 eine Konkretisierung, wann das Verhalten als unerwünscht im Sinne des Absatz 1 Satz 1 anzusehen ist. Das Wort „insbesondere“ in Absatz 2 und Absatz 3 macht deutlich, dass es im Falle einer äußerlichen Zustimmung auch andere Fälle gegeben kann, in denen das Verhalten nach Absatz 1 Satz 1 als unerwünscht zu qualifizieren ist. Nur so kann der Vielgestaltigkeit der Fallkonstellationen sachgerecht Rechnung getragen werden.
4. Würdeverletzung
§ 3 Absatz 4 AGG sieht in der Würdeverletzung den Belästigungserfolg. Für die Würdeverletzung genügt dort grundsätzlich eine nicht unerhebliche sexuell bestimmte Verhaltensweise, sodass diesem Merkmal in der Praxis offenbar kaum eigenständige Bedeutung zukommt. Insoweit kann auf die hierfür geltenden Auslegungsgrundsätze zurückgegriffen werden. Bewirkt ist eine Würdeverletzung, wenn sie nach objektiven Maßstäben tatsächlich erfolgt ist.
5. Es sollen nur unerwünschte Verhaltensweisen erfasst werden, denn bei erwachsenen und voll verantwortlichen Personen wäre erwünschtes Verhalten unproblematisch und würde letztlich zu einer Vermischung mit dem Abstinenzgebot führen. Das Merkmal „unerwünscht“ erscheint daher sinnvoll, zumal in diesen Fällen wohl zumeist eine Würdeverletzung zu verneinen wäre, weil das sexuelle Selbstbestimmungsrecht bei einem Einverständnis der anderen Person im Regelfall nicht verletzt wird. Da die Definition des § 2 Absatz 1 Satz 1 an das AGG angelehnt ist, bietet sich auch diesbezüglich das Merkmal „unerwünscht“ an. Ein Handeln „gegen den (erkennbar) entgegenstehenden Willen“, „ohne Zustimmung“, „ohne Einwilligung“ oder dergleichen sollte gegenüber dem „unerwünschten“ Verhalten zurückgestellt werden, da es erneut Assoziationen mit strafrechtlichen Regelungen wecken würde. Gemeint ist mit dem unerwünschten Verhalten die ablehnende Haltung der betroffenen Person gegenüber dem Verhalten des Täters. Erforderlich ist, dass die Unerwünschtheit der Verhaltensweise für den Täter objektiv erkennbar ist. „Weder eine nicht verdeutlichte Empfindlichkeit der Betroffenen noch ein unterdurchschnittlich entwickeltes Erkennungsvermögen der Handelnden können für die Feststellung der Unerwünschtheit maßgeblich sein“. Es kommt deshalb weder auf die subjektive Einschätzung des Täters noch auf eine – wie bei § 177 Abs. 1 StGB – nach außen erkennbare Ablehnung des Verhaltens durch das Opfer an. Daher sind auch Überraschungsfälle (vgl. § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB), in denen der Täter dem Opfer beispielsweise unvermittelt an die Brust oder die Geschlechtsorgane greift, von § 2 Absatz 1 Satz 1 erfasst, weil das Opfer die Unerwünschtheit

nicht zuvor nach außen zum Ausdruck bringen muss. Auch Vorsatz des Täters oder eine bestimmte sexuelle Motivation sind irrelevant. Ein Irrtum über die Unerwünschtheit im Sinne des AGG ist im Rahmen des Arbeitsrechts lediglich bei der Interessenabwägung des objektiven Beobachters erforderlich.

6. Erfordernis des „sexuell bestimmten Verhaltens“

Erforderlich ist ebenfalls entsprechend dem AGG nur ein „sexuell bestimmtes Verhalten“. Verhaltensweisen ohne diesen Bezug können zwar im Einzelfall ebenfalls „unangemessen“ sein, lösen aber keine Meldepflicht aus. § 2 Abs. 4 verweist hierfür auf andere Maßnahmen. Das AGG nennt für ein sexuell bestimmtes Verhalten erläuternde Beispiele, die auch für die Auslegung im Rahmen des Gesetzes Bedeutung erlangen könnten: „Unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen“. Für die sexuelle Bestimmung kommt es weder bei § 3 Abs. 4 AGG noch bei dem entsprechend formulierten § 184i StGB auf die subjektive Zwecksetzung des Handelnden oder auf die reine subjektive Opferperspektive an. Ein sexuelles Interesse des Täters bei einer nicht sexualbezogenen Handlung vermag daher für sich genommen keine Sexualbezogenheit begründen. Vielmehr kommt es auf die Sicht eines objektiven Beobachters an. In sexuell bestimmter Weise erfolgt die Verhaltensweise daher, wenn sie bei objektiver Betrachtung im Gesamtkontext sexuell motiviert ist, d.h. nach ihrem äußeren Erscheinungsbild sexualbezogen ist. Das ist etwa nicht der Fall beim Wickeln von Kindern in der Kita oder ähnlichen Verhaltensweisen in Pflegeheimen, wenn die Handlungen *lege artis* erfolgen. Bei ambivalenten Verhaltensweisen bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, wobei hier auch die Absicht des Täters Bedeutung gewinnen kann. Nach aktueller Ansicht des Bundesgerichtshofs gilt Folgendes: „Eine Berührung in sexuell bestimmter Weise ist demnach zu bejahen, wenn sie einen Sexualbezug bereits objektiv, also allein gemessen an dem äußeren Erscheinungsbild, erkennen lässt. Darüber hinaus können auch ambivalente Berührungen, die für sich betrachtet nicht ohne Weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, tatbestandsmäßig sein. Dabei ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalls kennt; hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter von sexuellen Absichten geleitet war. Insofern gilt im Rahmen von § 184i nichts anderes als bei der Bestimmung des Sexualbezugs einer Handlung gem. § 184h Nr. 1 StGB.“

7. Keine Abstufung von Vorsatz und Fahrlässigkeit

Entsprechend der Definition im AGG kommt es nicht auf eine Abstufung von Vorsatz und Fahrlässigkeit an. Das AGG stellt erst für den Schadensersatz nach § 15 Abs. 1 AGG auf ein Vertretenmüssen ab. Selbstverständlich ist diesbezüglich jedoch zu beachten, dass strafrechtliche Regelungen dadurch unberührt bleiben, d.h. insoweit wie bei Sexualstraftaten nach dem Strafgesetzbuch Vorsatz erforderlich ist. Eine Prüfung, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, wird für denjenigen, der der Meldepflicht nachkommen soll, in der Regel auch gar nicht möglich sein. Vielmehr ist es gerade Aufgabe, nach der Meldung den Vorfall näher zu prüfen. Dies insbesondere auch für den Einwand des Täters, er habe sich über ein Einverständnis des Opfers und damit die Unerwünschtheit geirrt. Solche Irrtümer können sich aber auch auf das Alter eines Minderjährigen im Sinne des § 2 Absatz 2 oder die Frage einer Beeinträchtigung nach § 2 Absatz 3 beziehen. Mit dem Erfordernis der „sexuell bestimmten Verhaltensweise“ können bei entsprechender Auslegung regelmäßig Fälle ausgeschieden werden, in denen weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegen. Soweit sich etwa ein Mitarbeiter umdreht und nicht bemerkt, dass hinter ihm eine Mitarbeiterin steht, die er deshalb an der Brust berührt, wird man bereits bei der

objektiv gebotenen Betrachtung feststellen müssen, dass die Verhaltensweise nicht sexuell bestimmt war.

Absatz 2:

1. Unerwünschte Verhaltensweise gegenüber Minderjährigen

Absatz 2 übernimmt die Funktion, für Minderjährige die Unerwünschtheit des Täterhandelns zu präzisieren. § 2 Absatz 2 Satz 1 ordnet bei Minderjährigen die grundsätzliche Unerwünschtheit der Verhaltensweise bei struktureller Unterlegenheit an, weil davon ausgegangen wird, dass Minderjährige insoweit ggfs. keinen hinreichenden Willen bilden können. Ein grundsätzliches Verbot einvernehmlich vorgenommener sexualisierter Verhaltensweisen gegenüber Minderjähriger ordnet § 2 Absatz 2 bewusst nicht an. Außerhalb der Fälle, die sich auf Minderjährige beziehen, genügt das Abstinenzgebot. Hierbei handelt es sich letztlich um eine politische Entscheidung, die die Kirche selbst trifft. Für die Regelung spricht, dass auch die Regelungen des StGB ein sehr differenziertes Bild hinsichtlich der Altersgrenzen bei den einzelnen Tatbeständen bieten. Es besteht auch nicht die Gefahr, dass die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 1 hinter dem Strafrecht zurückbliebe. Denn dort, wo strafrechtliche Regelungen mit einem weiteren Anwendungsbereich einschlägig sind, liegt bereits nach § 2 Abs. 1 S. 4 sexualisierte Gewalt vor. Das mag im Einzelfall bei Lehrern im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 174 StGB Bedeutung gewinnen, soweit man kein Abhängigkeitsverhältnis feststellt. Im Übrigen versucht die Regelung der Vielgestaltigkeit der Fälle Rechnung zu tragen. Insbesondere sollen einvernehmliche Kontakte unter Jugendlichen, bei denen die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegenüber der anderen Person nicht tangiert ist und keine strukturelle Unterlegenheit besteht, nicht als sexualisierte Gewalt eingestuft werden. Denn ansonsten würde etwa bei einvernehmlichen sexualbezogenen Verhaltensweisen zweier Jugendlicher untereinander aufgrund deren Minderjährigkeit wechselseitig sexualisierte Gewalt geübt. Das wäre ersichtlich kein sinnvolles Ergebnis.

2. Altersgrenzen nach StGB

Einverständliche oder partnerschaftliche Kontakte zwischen Minderjährigen und Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis kann es nicht geben. Wer minderjährig ist, ist im StGB anders geregelt als im Jugendarbeitsschutzgesetz. Hinsichtlich der Frage des sexuellen Selbstbestimmungsrechts, das nicht Gegenstand des JArbSchG ist, orientiert sich die Richtlinie an den Altersgrenzen der strafrechtlichen Regelungen.

3. Fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

Das Merkmal der „fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ ist an § 182 Abs. 3 Nr. 2 StGB angelehnt. Diese fehlende Fähigkeit kann man grundsätzlich abstrakt festlegen (fehlende Altersreife) oder wie nunmehr in § 182 Abs. 3 Nr. 2 StGB täterbezogen (dort muss der Täter freilich 21 Jahre alt sein). Sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit bedeutet insoweit die Fähigkeit, Bedeutung und Tragweite eines sexuellen Geschehens zu erfassen. Das altersbedingte Fehlen der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit besteht darin, dass der Jugendliche nach seiner körperlich-geistig-sittlichen Entwicklung noch nicht reif genug ist, die Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung für seine Person einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln. Der staatliche Gesetzgeber war insoweit der Auffassung, dass es selten sei, dass Personen über 14 Jahren generell nicht in der Lage sind, Bedeutung und Tragweite sexueller Selbstbestimmung zu erfassen. Das Merkmal sei daher im Sinne eines situationsabhängigen Zustandes zu interpretieren, sodass das Machtgefälle zwischen dem Jugendlichen und Erwachsenen dazu führen könne, dass im Einzelfall keine freiverantwortliche Entscheidung hinsichtlich des sexuellen Kontakts vorliege. Daraus folgt für die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz

1, dass vor allem das Alter des Täters oder der Täterin und der oder des Betroffenen, der Entwicklungsstand der oder des Betroffenen, ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis und das Ausnutzen dessen sowie die konkrete Tatsituation zu berücksichtigen sind. Entsprechend den Altersgrenzen des Strafrechts legt § 2 Abs. 2 Satz 2 fest, dass ein unerwünschtes Verhalten immer vorliegt, wenn die betroffene Person ein Kind, d.h. eine Person unter 14 Jahren ist (vgl. auch § 176 Abs. 1 StGB). Im Einklang mit dem Strafrecht sind insoweit auch Verhaltensweisen von Jugendlichen gegenüber Kindern nicht von einem wirksamen Einverständnis gedeckt, so dass die Verhaltensweise unerwünscht ist.

Absatz 3: Regelungsbezug und Systematik

1. Trias: Straftat-Übergriff-Grenzverletzung

Im Bereich sexualisierter Gewalt wurde zwischen strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt einerseits und zwischen Übergriffen sowie Grenzverletzungen andererseits differenziert, die nach alter Rechtslage strafrechtlich nicht geahndet wurden.

2. Neue Rechtslage nach der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016

Im November 2016 wurde das Sexualstrafrecht des StGB vom Gesetzgeber überarbeitet. Es wurde als unbefriedigend betrachtet, dass sich nach den bis dahin geltenden Vorschriften Täter der Strafbarkeit entziehen konnten, weil das Opfer mit einem sexuellen Übergriff gar nicht rechnen konnte und deshalb eine Beugung des Willens - als Voraussetzung der Strafbarkeit nach damaliger Rechtslage - nicht erfolgte. Dadurch waren Personen vor sexuellen Übergriffen strafrechtlich immer dann nicht geschützt, wenn Überraschungsangriffe, Schrecksituationen oder sonstige Situationen, in denen keine Willensbildung möglich war, den Tatbestand der Nötigung nicht erfüllten. Die Bestimmungen des § 177 und des § 178 StGB wurden bei der Gesetzesreform verschärft. Auch unerwartete sexuelle Übergriffe können nunmehr strafrechtlich belangt werden. Dies hat zur Folge, dass derartige Handlungen nicht mehr der bis 2016 erforderlichen dreistufigen Abgrenzung unterliegen, um die strafrechtliche Erheblichkeit festzustellen. Der Begriff des Übergriffs wird nunmehr in § 177 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 StGB für bestimmte strafrechtliche Verhaltensweisen verwendet, in dessen Kontext kein Abhängigkeitsverhältnis verlangt wird. Eine Regelung zum Übergriff „in sonstiger Weise“ als der des StGB ist deshalb in die Richtlinie nicht aufgenommen worden.

In Parallele zu § 2 Abs. 2 werden für Erwachsene Fälle präzisiert, in denen trotz vordergründig einvernehmlichen Verhaltens die Zustimmung des Opfers nicht wirksam und daher das Verhalten als unerwünscht zu qualifizieren ist. Die Regelung ist an § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB angelehnt. Sie erfasst insbesondere Fälle, in denen die Willensbildung oder Willensäußerung der betroffenen Person ganz ausgeschlossen ist (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Die Präzisierung ist nicht abschließend, sodass – ungeachtet der Frage der Strafbarkeit – etwa auch Handlungen des betroffenen Opfers aufgrund von Drohungen des Täters als unerwünscht i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 anzusehen sind. Erfasst wird nur eine erhebliche Beeinträchtigung, d.h. eine solche, die aus objektiver Sicht „offensichtlich auf der Hand liegt“ und sich dem unbefangenen Beobachter ohne weiteres aufdrängt; neben stark verminderter Intelligenz soll insbesondere erhebliche Trunkenheit erfasst werden. Im Strafrecht wird insoweit ein Defekt verlangt, der den Anforderungen des § 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit) entspricht. Damit sind Fälle eines bloßen arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses, etwa zwischen einem Pfarrer und seiner

Sekretärin nicht erfasst. Einvernehmliche Handlungen unter Volljährigen stellen insoweit also keine sexualisierte Gewalt dar. Hierfür ist das Abstinenzgebot ausreichend.

Zu § 3 Mitarbeitende

Vom Begriff der Mitarbeitenden sind alle bei Kirche und Diakonie haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigten umfasst. Dazu können unter Umständen auch Honorarkräfte gehören, sofern deren Vertragsverhältnis der rechtlichen Kategorie des Dienstvertrages zuzuordnen ist.

Abschnitt 2: Maßnahmen

Zu § 4 Grundsätze

1. Absatz 1 regelt den Schutzanspruch für alle, die im Geltungsbereich des Gesetzes kirchliche Angebote wahrnehmen oder selbst Mitarbeitende sind.
2. Absatz 2 normiert ein Abstinenzgebot. Dieses Abstinenzgebot ist in Entsprechung zu den Berufsordnungen von Ärzten und Therapeuten gestaltet und stellt dort eines der zentralen berufsethischen Gebote dar. Die Berufsordnungen dienen inhaltlich für Absatz 2 als Vorbild. Nicht immer ist auszuschließen, dass sich zwischen Personen im Seelsorgeverhältnis eine intime Beziehung entwickelt. Das Seelsorgeverhältnis entspricht in seinen Grundstrukturen Therapiesgesprächen zwischen Therapeuten und Klienten. In der Therapie muss der Patient sich sicher sein können, dass der Psychotherapeut die Beziehung nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbraucht. Ein qualifizierter Psychotherapeut lässt auch keine Zweifel an dieser professionellen Verpflichtung aufkommen und informiert Patienten über ihre Rechte. Eine sexuelle Beziehung zu einer Patientin/einem Patienten kann für den Psychotherapeuten weitreichende Konsequenzen haben. Es drohen strafrechtliche, berufsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen. Im Blick auf das StGB kommt eine Strafbarkeit nach § 174 c Abs. 2 StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) in Betracht. Die Strafandrohung ist erheblich. Es droht eine Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Das Gericht hat die Möglichkeit, ein Berufsverbot nach § 70 StGB zu verhängen. Weiter wird die zuständige Berufsaufsicht über das Strafverfahren informiert werden. Der Tatbestand ist auch dann verwirklicht, wenn die Patientin in eine sexuelle Beziehung einwilligt. Auch ein Liebesverhältnis schließt die Strafbarkeit nicht aus. Die Rechtsprechung sieht vor, dass jeder Sexualkontakt im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung einen Missbrauch des Behandlungsverhältnisses darstellt. Nach regelrechtem Abschluss der Therapie sind sexuelle Kontakte nicht mehr nach § 174 c StGB strafbar. Etwas anderes gilt, wenn die Therapie zu früh abgebrochen wird, um sexuelle Kontakte zu ermöglichen. Auch eine Beendigung pro forma führt nicht zur Straflosigkeit, wenn faktisch neben den Sexualkontakten noch eine psychotherapeutische Behandlung stattfindet. Auch für den Bereich der Seelsorge ist es unerlässlich, vergleichbare Maßstäbe, wie in den Berufsordnungen der Therapeuten vorzusehen. Dem dient das Abstinenzgebot, das in gleicher Weise Anwendung finden soll. Durch das Abstinenzgebot nunmehr auch im Seelsorgebereich sollen sexuelle Kontakte unter Erwachsenen nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder in den Bereich der Heimlichkeiten verlagert werden. Entscheidend ist, dass Macht- und Abhängigkeitsstrukturen nicht vorliegen, die dafür eingesetzt werden könnten, eine intime Beziehung zur Befriedigung sexueller, wie auch emotionaler oder finanziell motivierter Wünsche auszunutzen. Die Beziehung,

der das Obhutsverhältnis entstammt, ist zu beenden und ein angemessener Zeitraum vor Aufnahme einer sexuellen Beziehung vorzusehen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht und Abhängigkeitsstrukturen zieht sich auch durch andere Beziehungstypen, bei denen Seelsorge nicht im Vordergrund steht. Bei sonstigen Arten emotionaler oder psychischer Abhängigkeiten gilt, dass die eigenen Bedürfnisse der stärkeren Partei nicht dazu führen dürfen, dass durch Abhängigkeitsstrukturen Macht ausgeübt wird. Von Mitarbeitenden ist stets ein angemessenes Distanzverhalten zu erwarten.

3. Absatz 3 regelt das Abstandsgebot. Das gesellschaftliche Abstandsgebot sieht etwa eine Armlänge, also den Abstand von 50 bis 80 Zentimetern zwischen kommunizierenden Personen vor. Vor allem im Bereich der Pflege, Physiotherapie und auch in der Arbeit mit Kindern lässt sich ein körperlicher Abstand bei vielen Verrichtungen nicht wahren, weshalb die angemessene Distanz jeweils gesucht und austariert werden muss. Entscheidender Maßstab ist dabei das Empfinden des Gegenübers, nach dem sich die Distanzzone bemisst und die für das Gleichgewicht aus körperlicher Nähe und notwendiger Distanz maßgebend ist.
4. Absatz 4 erfasst unangemessene Verhaltensweisen, die gerade keine sexualisierte Gewalt darstellen. Zu denken ist etwa an Geschenke, mit denen offensichtlich die Zuneigung einer Mitarbeiterin usw. gewonnen werden soll. Ebenso ist an übertriebene körperliche Berührungen zu denken, die jedoch kein sexuell bestimmtes Verhalten darstellen. In Fällen des Absatzes 3 besteht keine Meldepflicht nach § 8 des Gesetzes. Vielmehr ist der Verhaltensweise mit anderen Maßnahmen zu begegnen. Im Einzelfall kann auch zu prüfen sein, ob das Abstands- und Abstinenzgebot des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 verletzt ist.

Zu § 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

1. Allgemeines:

a) Berufsverbot

Beschäftigungsverbot und Berufsverbot sind voneinander abzugrenzen. Ein Berufsverbot kann nach § 70 StGB grundsätzlich in jeder Branche verhängt werden. Diese strafrechtliche Maßnahme wird gerichtlich verhängt, wenn die betreffende Person ihre beruflichen Pflichten grob verletzt oder ihren Beruf ausnutzt. Das Berufsverbot stellt damit eine mögliche Konsequenz für einen Rechtsverstoß dar.

b) Beschäftigungsverbot

Beschäftigungsverbote sind unter anderem im Mutterschutzgesetz oder im Jugendschutzgesetz verankert. Sie dienen in ihrer Zielrichtung dem Schutz, zum Beispiel dem der werdenden Mutter oder Minderjähriger. Das Beschäftigungsverbot wird in der Regel vom behandelnden Arzt ausgesprochen. Bei Gefahren, die vom Arbeitsplatz ausgehen, ist der Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer verpflichtet, ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. Die Begriffe Berufs- und Beschäftigungsverbot sind damit in ihrer Ziel- und Schutzrichtung eindeutig belegt. Aus diesem Grunde spricht § 4 des Gesetzes in Anlehnung an § 72a SGB VIII von „Tätigkeitsausschluss“.

c) Tätigkeitsausschluss in Anlehnung an § 72a SGB VIII

Bei der Frage, ob ein Tätigkeitsausschluss dem Resozialisierungsgedanken entgegensteht, ist eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht einer Täterperson nach Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG einerseits, dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV sowie dem Schutzauftrag der Kirche gegenüber ihr Anvertrauten andererseits

vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1973 im sog. Lebach-Urteil entschieden, dass Ex-Straftäter und -täterinnen die Chance haben müssen, wieder in der Gesellschaft anzukommen und sich einzugliedern. Infolgedessen wurde der Strafvollzug neu geregelt und es zum gesetzlichen Ziel gemacht, Häftlinge zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen. Ein Grundmotiv biblischen Zeugnisses ist auf Vergeltung zu verzichten, Vergebung zu üben und neues Leben zu ermöglichen. Damit steht der Resozialisierungsanspruch des Einzelnen im Einklang mit dem biblischen Gedanken der Versöhnung und Vergebung, aber zugleich auch im Gegensatz zu dem Schutzauftrag, den die Kirche gegenüber ihr Anvertrauten innehat. Letztlich wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welcher Gesichtspunkt der tragende ist. Dieses Spannungsverhältnis lässt sich nicht grundsätzlich in einem Gesetz auflösen.

2. Absatz 1

- a) Nr. 1 der Richtlinie soll dazu dienen, die Einstellung einschlägig vorbestrafter Personen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt haben, in den kirchlichen oder diakonischen Dienst abzuwehren. Vom Grundgedanken her geht die Bestimmung inhaltlich konform mit § 72a SGB VIII mit dem Unterschied, dass keine Einschränkung auf Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Kann aber so gut wie ausgeschlossen werden, dass Kontakte zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen erfolgen, soll unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgedankens eine Einstellung ausnahmsweise möglich sein. Hierbei werden enge Maßstäbe anzuwenden sein, weil sich die kirchliche oder diakonische Einrichtung sonst dem Vorwurf aussetzt, ihren Schutzauftrag zu gefährden. Umfasst ist der gesamte Wirkungsbereich von Kirche und Diakonie. Bei Ehrenamtlichen erfolgt keine Einstellung im eigentlichen Sinne. Allerdings ist die Wahrnehmung eines Ehrenamtes mit einer Beauftragung verbunden. Eine solche Beauftragung sollte ebenso wie eine Einstellung nicht in Betracht kommen, wenn die betreffende Person einschlägig strafrechtlich auffällig geworden ist.
- b) Die Überprüfung, ob bei einer Person Vorstrafen vorliegen, erfolgt in der Regel durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird dieses immer dann ausgestellt, wenn der Kinder- und Jugendbereich betroffen ist. In Tätigkeitsbereichen, in denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, aufgrund derer das erweiterte Führungszeugnis gefordert wird. Kirchengesetzliche Bestimmungen werden als Voraussetzung nach § 30a Absatz 1 Nr. 1 BZRG anerkannt. Zu diesem Ergebnis kommt eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages. Es ist somit kein Hinderungsgrund ersichtlich, auf der Grundlage eines Kirchengesetzes die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch für Tätigkeitsbereiche zu fordern, die von den staatlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz nicht umfasst sind. Für den Bereich der Diakonie mit dem großen Arbeitsfeld der Pflege ist dies von Bedeutung. Die zitierten Vorschriften des Strafgesetzbuches umfassen vor allem, aber nicht ausschließlich Regelungen des 13. Abschnittes des Besonderen Teils. Weil § 184 h StGB eine Begriffsbestimmung enthält, ist er in der Aufzählung nicht aufgeführt.
- c) Liegt ein gravierendes Fehlverhalten durch sexualisierte Gewalt vor, sodass künftige Störungen des Arbeitsverhältnisses möglich sind, aber eine Kündigung nicht erfolgte oder erfolgreich war, greift Absatz 2. Die Vorschrift schränkt das Tätigkeitsfeld straffällig gewordener Sexualstraftäter in den Bereichen ein, in denen in der Regel Kontakt zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen aufgenommen werden kann. Die Regelung hat zum Ziel, dass die beschäftigte Person, die straffällig geworden ist, von besonders schützenswerten Personengruppen ferngehalten wird. Wer angesichts erfolgter, erheblicher Pflichtverletzungen ein Gefahrenpotenzial für Minderjährige oder Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen darstellt,

dem sollte kein Arbeitsplatz verbleiben, an dem erneute Gelegenheiten zur Ausübung sexualisierter Gewalt gegeben sein könnten.

- d) Bei Fehlen eines geeigneten Ersatzarbeitsplatzes, kann die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommen. Dies ist insbesondere bei Kirchengemeinden denkbar, die nur wenige Personen beschäftigen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet, weil die Anzahl der Beschäftigten mehr als 10 Arbeitnehmer beträgt und inwieweit eine ordentliche Kündigung in Ermangelung eines geeigneten Arbeitsplatzes erfolgen kann. Ist in der Praxis des Arbeitgebers keine Möglichkeit gegeben, eine Weiterbeschäftigung ohne Gefährdungspotenzial zu gewähren, dann überwiegt der Schutzgedanke zugunsten der vor sexualisierter Gewalt zu Schützenden. Ihnen, nicht dem Straftäter mit seinem allgemeinen Resozialisierungsanspruch, ist der Vorrang einzuräumen.

Absatz 2:

Für Ehrenamtliche gelten die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend. Findet sich für sie keine andere ehrenamtliche Tätigkeit, so ist das Ehrenamt einseitig vom Beauftragenden zu beenden.

Zu § 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

1. Allgemeines:

Bereits im Jahr 2016 haben sich die Gliedkirchen der EKD in einer Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) dazu verpflichtet, Schutzkonzepte in kirchlichen Einrichtungen zu implementieren. Vergleichbares gilt für den Bereich der Diakonie. Auch diese hat sich vertraglich zu entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem USBKM verpflichtet. Die Bestimmung des § 6 fasst die insoweit vereinbarten Maßnahmen zusammen.

2. Absatz 1:

Die Forderung nach verbindlichen Schutzmaßnahmen in Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen professionell oder ehrenamtlich arbeiten, hat der Runde Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch 2010 als Reaktion auf die Vorfälle an Schulen und Internaten (Odenwaldschule, Canisiuscolleg) als Ergebnis seiner Beratungen aufgestellt. Seitdem ist dies eine Grundanforderung für jede Einrichtung, die dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet ist. Die Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen, Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Einrichtung. Die Entwicklung von Schutzkonzepten erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt voraussetzt und die verschiedenen Maßnahmen zueinander in Beziehung setzt. Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungsfelder benennen die Hauptschwerpunkte von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

3. Absatz 2:

Alle Maßnahmen, die dem Schutz vor sexualisierter Gewalt dienen, sind einrichtungsbezogen abzustimmen und damit den Umständen im Einzelfall anzupassen. Trotz dieser individualisierten Anforderungen an die Passgenauigkeit von Schutzkonzepten gibt es Aspekte und Faktoren, die allgemein anwendbar sind und den Grundstein institutioneller Schutzkonzepte legen. Um die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen bei der Entwicklung ihres Schutzkonzeptes zu unterstützen, sollen die übergeordneten Träger in ihren Strukturen dafür sorgen, dass die Gemeinsamkeiten in Rahmenkonzepten dargestellt werden. Für den Bereich der Diakonie wurde 2018 ein Bundesrahmenhandbuch „Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt“ veröffentlicht.

4. Absatz 3:

Die Vorschrift hat zum Ziel, anerkannte Bestandteile von Schutzkonzepten zum Standard zu erklären. Sie dienen dazu, vertrauensfördernde Strukturen aufzubauen und zu pflegen. Vor allem Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sollen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen eine Organisation vorfinden, die sie vor sexualisierter Gewalt schützt. Die Aufzählung der Bestandteile von Schutzkonzepten ist nicht abschließend. Weitere Instrumente können zur Realisierung eines institutionellen Schutzkonzeptes zum Einsatz gebracht werden.

5. Absatz 4:

a) Die Mitarbeitenden sind zum Teil in die Maßnahmen zur Beendigung von oder zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einzubeziehen, aber nicht überall sind sie berührt. Um eine Haltung innerhalb der Mitarbeiterschaft zu schaffen, die die erforderliche Achtsamkeit und den gebührenden Respekt aufbringt, bedarf es der Information. In der Regel erfolgt dies durch Schulungen. In der EKM sind diese Fortbildungen für die Mitarbeitenden des Verkündigungsdienstes verbindlich eingeführt. Zusätzlich werden auch Seminare zu diesem Themenbereich für Führungskräfte im Verwaltungsbereich angeboten.

b) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen subsidiär und verdrängen diese nicht. Folgende vorrangige Regelungskreise kommen grundsätzlich in Betracht: Der Kinder- und Jugendschutz, der durch das Strafgesetzbuch gesichert werden soll, beschränkt sich auf besonders sozial schädliches Verhalten. Die meisten diesbezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen betreffen den Bereich der Sexualdelikte, geregelt in den §§ 174 - 184c StGB. Zentraler Leitbegriff ist der der »sexuellen Selbstbestimmung«. Neben diesen Regelungen im Strafgesetzbuch existieren Regelungen in folgenden Gesetzen: Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und in den speziellen Rechtsmaterien des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Weiter sind jugendbezogene Schutzregelungen enthalten, beispielsweise im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im Gaststättengesetz (GastG) und im Bundesjagdgesetz (BJagdG). Zum rechtlichen Formenkreis des gesellschaftlichen Handelns im Kinder- und Jugendschutz gehören außerdem Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Rechtsverordnungen und Erlasse in den Bundesländern.

Zu § 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

Die Funktion von Ansprechstellen bzw. Ansprechpersonen werden in den Landeskirchen bereits seit längerem wahrgenommen. Neu ist die Übernahme einer Funktion als Meldestelle.

Die EKM hat sich dafür entschieden, Melde- und Ansprechstelle, die die Aufgaben nach § 6 übernehmen, getrennt voneinander einzurichten. Dies hat den Vorteil der Transparenz und Unterscheidbarkeit hinsichtlich der Aufgabenstellung. Die Meldestelle soll eine gemeinsame Einrichtung der EKM, der Landeskirche Anhalts und des Diakonischen Werkes werden, während Ansprechstellen je für die beiden Landeskirchen und das Diakonische Werk durch diese getrennt eingerichtet werden.

Es ist beabsichtigt, sich bzgl. der Meldestelle eines Kooperationspartners zu bedienen. Rechtliche Grundlagen dafür existieren bereits im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenengesetz, wie sich aus § 31 Absatz 2 Nr. 3c PfdG und § 24 Absatz 2 Nr. 3c KBG ergibt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen bereits jetzt zuständige Stellen vor, denen Vorfälle (u.a.) sexualisierter Gewalt mitgeteilt werden können, ohne dass die Amtsverschwiegenheit verletzt würde.

Für beide, Ansprech- und Meldestelle, gilt, dass für die dort Beschäftigten Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen von besonderer Bedeutung sind und sie diese mit zu bedenken haben. Für die Betroffenen ist die Begegnung auf Augenhöhe maßgebend, um Beratungs- und Hilfeangebote annehmen zu können. Den Beschäftigten der Melde- und Ansprechstellen soll eine rechtlich gesicherte Unabhängigkeit gewährt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben weisungsfrei. Zudem sind sie in besonderer Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Absatz 3). Ohne Einverständnis der Betroffenen und ggfs. deren Sorgeberechtigten soll regelmäßig keine Weitergabe von Informationen an dienstlich Zuständige, an die Strafverfolgungsbehörden oder an sonstige kirchliche oder außerkirchliche Stellen erfolgen – es sei denn es bestehen ausnahmsweise konkrete Anhaltspunkte für Selbstgefährdungen oder für die Gefährdung Dritter. Die Regelung der Weisungsfreiheit und der besonderen Verschwiegenheit obliegt der jeweiligen Leitung. Ihr obliegt es auch, die zeitlichen und personellen Ressourcen für die Melde- und Ansprechstelle zur Verfügung zu stellen. Betroffene sexualisierter Gewalt haben angeregt, die Vorschrift durch Aufnahme von Hinweisen zu täterschützenden Strukturen zu ergänzen. Nicht nur der Verdacht eines Vorfalls sexualisierter Gewalt, sondern auch Hinweise auf Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen oder gar fördern, soll nachgegangen werden. Täterschützende Strukturen können sich dort bilden, wo Unklarheiten in der Organisation in Gestalt von Umgangsweisen, die auf Verletzungen im Nähe-Distanzverhältnis schließen lassen oder eine Atmosphäre, in der die Thematisierung von Sexualität Wertvorstellungen Dritter verletzt sowie dort, wo fehlende oder altersunangemessene Sexualerziehung stattfindet. Eine Meldepflicht ist im Gegensatz zu den Vorfällen nach Satz 1 nicht vorgesehen.

Die Verantwortung, die die Melde- und Ansprechstelle tragen, führt nicht zu einer Entlastung der in der Einrichtung Führungsverantwortlichen (Absatz 4). Die Übernahme für Organisationsverschulden ist eine Leitungsaufgabe. Der angeführte Aufgabenkatalog der Ansprech- und Meldestelle ist exemplarisch. Ständen zunächst als wesentliche Aufgaben der Erstkontakt und die Begleitung Betroffener im Vordergrund, so hat sich das Tätigkeitsfeld durch den Anstieg der Zahl der von sexualisierter Gewalt Betroffenen um die Implementierung flächendeckender Präventionsmaßnahmen, der Intervention sowie um die Beteiligung an Aufarbeitungsprozessen erweitert.

Absatz 5 stellt fest, dass dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten durch die Bestimmungen nicht berührt sind. Weiter stellt sie fest, dass das Gesetz gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die zum Beispiel von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im kinder- und jugendnahen Bereich zu beachten sind (beispielsweise Vorschriften des SGB VIII), subsidiär ist.

Zu § 8 Meldepflicht sexualisierte Gewalt

Mit Umsetzung der Meldepflicht wird untermauert, dass in einer Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts Vorfälle sexualisierter Gewalt zur Sprache zu bringen sind. Vertuschung soll verhindert werden. Zum Einsatz kommt geschultes Fachpersonal, das über Fachkenntnisse sowohl in Fällen der Intervention als auch der Prävention verfügt.

Die Meldung soll im Falle eines begründeten Verdachts verpflichtend sein. Im Bereich sexualisierter Gewalt werden in der pädagogischen Praxis vier verschiedene Verdachtsstufen herangezogen, die der Verdachtsabklärung dienen. Diese Klärung erfolgt in der Regel innerhalb professioneller Teams oder im Rahmen beruflicher Supervision. Ziel dabei ist die Einschätzung, ob Grenzverletzungen erfolgen, sexualisierte Gewalt stattfindet und inwieweit das Wohl eines Schutzbefohlenen beeinträchtigt wird. Dabei kann es sich trotz deutlicher Hinweise um Graubereiche handeln, in denen nicht immer mit Sicherheit

feststellbar ist, ob sexualisierte Gewalt vorliegt oder nicht. Im Alltag wird innerhalb der Teams abgewogen, ob der Schutz der beeinträchtigten Person durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.

Die schwächste der Verdachtsstufen ist ein Verdacht, der sich als unbegründet erweist. Diesem folgt ein vager Verdacht, bei dem es Verdachtsmomente gibt, die an sexuellen Missbrauch denken lassen, es aber weiterer Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung bedarf. Schließlich folgt die Verdachtsstufe eines begründeten Verdachts. Ein solche ist gegeben, wenn die vorliegenden Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind. An diese Stufe anschließend folgt der erhärtete oder erwiesene Verdacht, bei dem es direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel gibt.

Das Strafgesetzbuch sieht hingegen als eine der Verdachtsstufen bei der Strafverfolgung den Anfangsverdacht vor. Erst wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“, § 152 Absatz 2 StPO, gegeben sind, dürfen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden. Der Anfangsverdacht schützt den Betroffenen so vor Ermittlungen aufgrund bloßer Vermutungen. Der Anfangsverdacht muss in konkreten Tatsachen bestehen, wobei die Schwelle je nach Deliktsart unterschiedlich ist.

Damit kirchenintern nicht zugewartet wird, bis die Gewissheit eines Anfangsverdachts durch zureichende Anhaltspunkte besteht, ist im Gesetz die schwächere Stufe des begründeten Verdachts zugrunde gelegt, bei der die Meldepflicht greift.

Die Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der bezeichneten Meldestelle hat zur Folge, dass der direkte Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte nicht als Erster kontaktiert wird, wie dies im sonstigen Dienstverkehr erfolgt. Damit wird vom sonst üblichen Dienstweg abgewichen, was angesichts des sensiblen Themas und der besonderen Anforderungen beim Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gerechtfertigt ist.

Mitarbeitende, die auf Verdachtsmomente aufmerksam geworden sind, können der bezeichneten Meldestelle davon Meldung machen, wobei nicht entscheidend ist, dass ein begründeter Verdacht vorliegt. Es kann auch grundsätzlicher Beratungsbedarf bestehen, der von der Meldestelle im Einzelfall gedeckt wird.

Absatz 2 lässt Mitteilungspflichten etwa nach dem Disziplinarrecht (dort § 6 Absatz 2 DG.EKD) oder dem Pfarrdienstgesetz (dort § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 PfdG) und dem Kirchenbeamtenengesetz (dort § 24 Absatz 3 in Verbindung mit § 31 KBG) unberührt. Für Personen im Angestelltenverhältnis können sich im Kontext beruflicher Verpflichtungen außerdem Meldepflichten nach § 4 Kinderschutzgesetz oder im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ergeben.

Zu § 9 Unabhängige Kommission

1. Allgemeines: Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat in seinen Empfehlungen die Verantwortlichkeit jeder Institution gesehen, in der sexualisierte Gewalt geschah. Damit obliegt es der betreffenden Institution, Genugtuung der Betroffenen für erlittenes Unrecht zu leisten. Nach Auffassung des Runden Tisches würden Zahlungen an Betroffene über eine zentrale Stelle die jeweiligen Verantwortlichkeiten verwischen. Der Runde Tisch hat Grundsätze des Verfahrens, in dem Leistungen zuerkannt werden, ausgesprochen. Die EKM hat bereits seit längerem eine unabhängige Kommission beauftragt, den Betroffenen Unterstützung und Leistungen zuzusprechen. Die Ausgestaltung der Hilfen und Leistungen ist unterschiedlich.

Absatz 1 sieht die Einrichtung einer Unabhängigen Kommission vor, die Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen für das erlittene Unrecht zuspricht.

Die Besetzung der Unabhängigen Kommissionen soll nach Absatz 2 mit mindestens drei Personen erfolgen, die multiprofessionell zusammenarbeiten. Im Blick auf ihre Entscheidung sind die Kommissionsmitglieder nicht an Weisungen der Kirchenleitung gebunden und insoweit unabhängig. Damit folgt das Gesetz der Empfehlung des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch, die Unabhängigkeit des Entscheidungsgremiums zu gewährleisten. Leistungsleitlinien oder Verfahrensvorschriften der jeweiligen Landeskirche sind für die Entscheidungen der Kommissionen rahmengebend, zum Beispiel hinsichtlich der Art und Weise oder der Höhe der Leistung an Betroffene.

Zu § 10 Unterstützung für Betroffene

1. Absatz 1 beschreibt das Angebot der EKM, Betroffenen Unterstützung zu leisten und nennt die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Dies sind

- Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Tat
- Organisatorisch-institutionelles Versagen oder
- Verletzung der Aufsichtspflicht oder
- Verletzung sonstiger Pflichten der (Personen-)Sorge
- Beteiligung Mitarbeitender an der Tat
- Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche.

Auf Antrag der betroffenen Person entscheidet die Unabhängige Kommission über die zu leistende Unterstützung. Diese Unterstützungsleistung steht neben Leistungen aus den Ergänzenden Hilfesystemen (Fonds Heimerziehung West und Ost, Fonds sexueller Kindesmissbrauch, Stiftung Anerkennung und Hilfe), an denen sich die Landeskirchen und die Diakonie finanziell beteiligt haben. Die Voraussetzungen an die Plausibilisierung des Geschehenen, um als betroffene Person Leistungen aus den Ergänzenden Hilfesystemen oder von einer Unabhängigen Kommission zu erhalten, sind zu Recht niedrig. Den Betroffenen wird Glauben geschenkt und ihre Geschichte wird auf Wunsch gewürdigt.

2. Absatz 2 stellt klar, dass es sich bei dem Angebot der Landeskirche nach Absatz 1 um eine freiwillige Leistung handelt, die juristisch nicht einklagbar ist, sondern zur Genugtuung für erlittenes Unrecht gewährt wird. Bereits erbrachte Leistungen können unter Umständen anrechenbar sein. Aufwendungen für bestimmte Maßnahmen sind folglich nur einmal zu erstatten, was nicht ausschließt, dass weitere erforderliche Maßnahmen zu einem Folgezeitpunkt übernommen werden können.

3. Absatz 3: Die Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt stattfand, trägt für die Vorfälle, die geschehen sind, Verantwortung. Deshalb ist die Möglichkeit einer Beteiligung oder Übernahme der entstandenen finanziellen Leistungen, die die Landeskirche oder eine andere zuständige Stelle aufgewendet hat, als angemessen und sachgerecht möglich.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Zu § 11 Verordnungsermächtigung

§ 11 ermächtigt den Landeskirchenrat Aus- oder Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.